

# DAIMLER TRUCK

## NP.30.10.127 – Commodity-spezifische Vertragsbedingungen der Daimler Truck AG für den Umbau von Produktionsanlagen

Die Daimler Truck AG kann jederzeit verlangen, dass der Auftragnehmer Änderung, Erweiterung und Reduktionen des vereinbarten Leistungsumfangs ausführt.

Ordnet die Daimler Truck AG solche geänderten oder zusätzlichen Leistungen an, so hat der Auftragnehmer ein detailliertes, begründetes und prüfbares Nachtragsangebot kostenlos und unverzüglich einzureichen. Die Nachtragsangebote sind fortlaufend zu nummerieren und bei der zuständigen Einkaufsabteilung der Daimler Truck AG einzureichen; die Bestellnummer des Hauptauftrages ist anzugeben.

Ungeachtet dessen ist der Auftragnehmer verpflichtet, etwaige Mehrvergütungsansprüche vor Ausführung der Leistung anzukündigen und der Daimler Truck AG auf Verlangen Auskunft über die voraussichtlich entstehenden Mehrvergütungsforderungen zu erteilen.

Nachtragsangebote- und Forderungen sind auf Basis der vertraglich vereinbarten Preise aus der Urkalkulation zu entwickeln und durch Gegenüberstellung von Urkalkulation und Nachtragskalkulation prüfbar darzustellen. Hierzu ist die Nachtragsangebotssumme durch eine vergleichende Gegenüberstellung von Vertragsleistung/Vertragspreis und Nachtragsleistung/Nachtragspreis unter gesonderter Darstellung der Mehr- und Minderleistung und den damit verbundenen Mehr- und Minderkosten kalkulatorisch nachvollziehbar auszuweisen. Es gelten die gleichen Nachlässe und Bedingungen wie im Hauptauftrag.

Die Parteien bemühen sich, möglichst vor Beginn der Ausführung der Nachtragsleistung eine Einigung über die Nachtragsforderung zu erzielen. Gelingt dies nicht, so erwächst dem Auftragnehmer hieraus kein Recht, die Leistung ganz oder teilweise zu verweigern oder die Arbeiten einzustellen.

Zur Verhütung von Arbeitsunfällen müssen Einrichtungen, Anordnungen und entsprechende weitere Maßnahmen getroffen werden, die den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift VBG1 und den sonst für den Auftragnehmer geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie den einschlägigen, allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Soweit in anderen Rechtsvorschriften Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.

Die zu liefernde Maschine/Anlage muss den CE-Vorschriften entsprechen. Das Zertifikat wird bei Überlassung übergeben. Solange das Zertifikat der Daimler Truck AG nicht vorliegt, kann die Abnahme verweigert werden.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der mängelfreien Abnahme durch die Daimler Truck AG. Sie setzt insbesondere voraus, dass die vereinbarte Qualität und Taktzeit erreicht ist, etwaige Mängelprotokolle und sonstige Mängelrügen von der Daimler Truck AG abgearbeitet sind, die Dokumentation vollständig geliefert ist und der Nachweis der vertraglichen Maschinenfähigkeit MFU sowie der inneren Verfügbarkeit erbracht ist. Kann der Nachweis der vertraglich vereinbarten Stückzahlen infolge von Werkstückmangel nicht geführt werden, ist die Daimler Truck AG zur Verschiebung der Abnahme um einen Monat berechtigt. Danach kann die Daim-

ler Truck AG die Abnahme im Zusammenhang mit den vertraglichen Stückzahlen nur ablehnen, wenn Zweifel an der mangelfreien Funktion gerechtfertigt sind.